

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frey Meersburger Bootsbetriebe GmbH

## 1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für den gesamten Personen-Schiffahrtsbetrieb der Frey-Meersburger Bootsbetriebe GmbH, im Folgenden Schifffahrtsunternehmen.

## 2. Voraussetzung für die Beförderung

Das Schifffahrtsunternehmen verpflichtet sich zur Beförderung, wenn

- den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen entsprochen wird.
- die Beförderung mit den regelmäßig nach veröffentlichtem Fahrplan verkehrenden Schiffen möglich ist.
- die Beförderung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Schifffahrtsunternehmen nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermögen.

## 3. Anspruch auf Beförderung

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch das Schifffahrtsunternehmen; ausgenommen davon ist der Linienverkehr gemäß dem Fahrplan des Schifffahrtsunternehmens.

- Fahrten können wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Nebel, höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignissen ersatzlos ausfallen.
- Für Verspätungen, Fahrtausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch das Schifffahrtsunternehmen nicht gehaftet.
- Änderungen von Fahrpreisen oder des Fahrplanes behält sich das Schifffahrtsunternehmen vor.

## 4. Ausschluss von der Beförderung

- Personen, die den Kauf einer Fahrkarte verweigern
- Personen in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von berauschenden Substanzen, die durch unangebrachtes Benehmen gegenüber anderen Fahrgästen oder dem Schiffpersonal auffallen.
- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson im Alter von zumindest 14 Jahren.
- Personen, die diese Beförderungsbedingungen nicht beachten und/oder Anweisungen der Schiffsführer und anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord nicht Folge leisten.

Wird der Ausschlussgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast nach Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen. Wird dies durch den Fahrgast verweigert, so wird die Wasserschutzpolizei verständigt und das Eintreffen der Sicherheitskräfte abgewartet.

## 5. Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben die Anweisungen der Schiffsführer oder anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens, die diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilen, zu befolgen. Personen, durch die eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen

Fahrgäste zu befürchten ist, werden von der Beförderung ausgeschlossen und von den Landungsplätzen verwiesen.

Den Fahrgästen es ist untersagt:

- die Ausgangstüren eigenmächtig zu öffnen.
- Gegenstände in den See zu werfen.
- das Schiff zu verunreinigen; dies gilt auch für das Wegwerfen von Zigaretten und Asche.
- auf den Bänken zu stehen sowie auf den Tischen oder der Schiffsreling zu sitzen, bzw. zu stehen oder diese zu besteigen.
- auf das Dach zu steigen.
- nicht-öffentliche Bereiche zu betreten.
- auf den Schiffen ungebührlich zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren.
- mitgebrachte alkoholische Getränke oder berauschende Substanzen zu konsumieren.

Gemäß der Bodensee Schifffahrtsordnung dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzt werden. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Der Reiseleiter einer Reisegesellschaft bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine/ihre Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Gruppe die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen einhält.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen, sich zu weit über die Schiffsreling beugen, auf diese klettern oder sich unbeaufsichtigt auf dem Schiff bewegen.

Das Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffunternehmens gestattet. Es ist nicht zulässig, ohne entsprechende Genehmigung Waren auf dem Schiff anzubieten oder zu verkaufen.

## 6. Zuweisung von Sitzplätzen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## 7. Fahrkarten

Für die Beförderung sind die festgesetzten und veröffentlichten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die ordnungsgemäße Bezahlung des Fahrpreises liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fahrgastes. Unkenntnis, Irrtum, Versehen oder Vergesslichkeit gehen zu seinen Lasten.

Die Fahrkarten sind beim Schiffskassierer des Schifffahrtsunternehmens direkt auf bzw. vor dem Schiff zu kaufen. Beanstandungen bzgl. des Wechselgelds sind sofort bei Annahme des Geldes vorzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frey Meersburger Bootsbetriebe GmbH

Verweigert ein Fahrgast die Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Außerdem hat er mit einer Anzeige wegen Hinterziehung des Entgelts („Schwarzfahren“) zu rechnen. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden.

Die Fahrkarten sind in ordnungsgemäßem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

## 7.1. Saisonkarten

- gültig für das Kalenderjahr
- sind gesondert zu beantragen

## 7.2 Fahrpreismäßigungen für Gruppen

- Die Fahrpreismäßigung erhalten gemeinsam reisende Personen. Es müssen mindestens 10 ermäßigte Fahrpreise für Erwachsene gezahlt werden. Zwei Kinder, für die der halbe ermäßigte Fahrpreis gezahlt wird, zählen als ein Erwachsener.
- Die Gesellschaftsfahrt muss mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt angemeldet werden, damit die Beförderungsmöglichkeit geprüft werden kann.
- Zur Fahrtberechtigung wird dem Reiseleiter / Busfahrer ein Sammelfahrschein und den Teilnehmern je eine Kontrollkarte ausgegeben oder jeder Teilnehmer erhält einen Einzelfahrausweis zum Gruppentarif.

## 8. Verlust von Fahrkarten

Bei Verlust von Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

## 9. Beförderung von Gegenständen, Fahrrädern, Rollstühlen und Tieren

Gegenstände, die ein Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck.

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere

- explosionsfähige, leicht entzündliche, übelriechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Schiffsreihing hinausragen.

### Fahrräder

Können nicht transportiert werden und dürfen auf der Insel Mainau nicht mitgeführt werden.

### Rollstühle

Die Mitnahme von Rollstühlen ist nur bedingt möglich, auf Grund der baulichen Gegebenheiten an den Landestellen und des Schiffes. Dies bitten wir nachzusehen und nicht als Diskriminierung anzusehen.

### Hunde

Hunde dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden. Sie sind grundsätzlich an kurzer Leine

zu führen und werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die andere Fahrgäste gefährden könnten und Hunde, bei denen es gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen einen Maulkorb tragen. Begleithunde, die eine Blinde Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## 10. Verspätung oder Ausfall von Schiffen

- Für die Zeit der planmäßigen Abfahrt ist die Uhr an der Landestelle, sonst die Uhr des Schiffsführers maßgebend.
- Die verspätete Abfahrt oder Ankunft, der Ausfall eines Schiffes oder eine wegen der Witterungsverhältnisse unterbliebene Landung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 11. Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Finderlohn dem Schiffsfahrtsunternehmen gegenüber. Wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht, können gefundene Gegenstände dem Besitzer auch sofort übergeben werden.

## 12. Haftung

Jegliche Schäden an Personen oder Sachen, sind dem Schiffsführer sofort zu melden.

Der Unternehmer haftet für die Verletzung oder Tötung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

Fahrgäste, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen, sind zu Schadenersatz verpflichtet. Das Schiffsfahrtsunternehmen ist berechtigt, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten sofort zu kassieren.

## 13. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

## 14. Sonstiges

Sonstige Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

Es gelten ausschließlich die Beförderungsbedingungen der Personenschiffahrt der Frey-Meersburger Bootsbetriebe GmbH.

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Meersburg bzw. das Amtsgericht Überlingen.